

Chr. Weidemann e.K.

23684 Pönitz, Lindenstraße 31

Tel 04524 706060/ Fax 04524 7060655 Info@weidemann-landhandel.de

Lieferantenerklärung für Agrarerzeugnisse 2025

Sehr geehrter Landwirt/ sehr geehrte Landwirtin,

auf diesem Wege möchten wir Sie bitten, uns die beigefügten Seiten ausgefüllt und unterschrieben per Fax, Post oder E-Mail zurückzusenden.

-Die erste Erklärung bezieht sich auf die Produktion, den Transport und die Lagerung von Getreide und Ölsaaten und wird im Rahmen unserer GMP-Zertifizierung benötigt. Diese Erklärung gilt ab Ernte 2024 und Folgejahre, bei Änderungen wird eine neue Vereinbarung getroffen.

-Die zweite Erklärung beinhaltet die Selbsterklärung zur Nachhaltigkeit von Biomasse nach der Biomasse-Strom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioST-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) in der Europäischen Union. Mit der Richtlinie 2009/28/EG wurden Nachhaltigkeitsanforderungen für die energetische Nutzung von Biomasse festgelegt. Für uns als Fa. Chr. Weidemann e.K. bedeutet dieses, dass wir erneut zertifiziert werden müssen, um den Anforderungen der Verordnung gerecht zu werden und damit weiter den Handel mit Ölfrüchten betreiben dürfen. Im Rahmen dieser Zertifizierung sind wir verpflichtet, die in der Selbstauskunft aufgeführten Daten zu erheben und für Kontrollen bereit zu halten.

Für Sie als Landwirt bedeutet das, dass alle Absatzwege für Ihre Produkte offen sind und Sie so die Möglichkeit haben, mit uns als Handelspartner eine möglichst hohe Wertschöpfung aus Ihren Produkten zu erzielen.

Bitte bis zum 30.6.25 vollständig ausgefüllt und unterschrieben an uns zurücksenden, da

ohne diese Vereinbarung keine Abrechnung der angelieferten Erntemengen erfolgen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Chr. Weidemann e. K.
Ludolf und Ole Weidemann
Tel. 04524/7060620
Fax 04524/7060655

Chr. Weidemann e.K.

23684 Pönitz, Lindenstraße 31

Tel 04524 706060/ Fax 04524 7060655 Info@weidemann-landhandel.de

**Qualitätsvereinbarung für nichtzertifizierte Landwirte gem. GMP QS oder
anderer vergleichbarer Zertifizierungen für Herstellung, Handel von
Futtermitteln**

Zwischen Landwirt/in (im folgenden „der Lieferant“ genannt)

Name des Betriebes:	
Betriebsleiter:	
Straße:	
PLZ, Ort:	

und dem Landhandel Chr. Weidemann e.K. (im Folgenden „Empfänger“ genannt), wird folgende Qualitätsvereinbarung geschlossen, die sich stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert.

Als Teilnehmer im Futtermittelsicherheitssystem gemäß GMP (Handel, Erfassung, Lagerung und Umschlag) bin ich dazu verpflichtet, dass die zugelieferten Futtermittel/ Agrarprodukte die festgelegten Beschaffungsanforderungen lt. gültigem GMP Standard R1.0, TS1.8 Beschaffung und weiterer mitgeltender Dokumente erfüllen. Dazu schließe ich mit Ihrem Unternehmen als landwirtschaftlicher Erzeuger diese Qualitätssicherungsvereinbarung, in welcher die Kontrollmaßnahmen, die Ihr Unternehmen als landwirtschaftliche Erzeuger zu ergreifen hat, festgehalten sind.

Zur Vereinfachung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung nutze ich die Inhalte des angehängten Merkblatts „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“, herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e.V., in der jeweils gültigen Fassung.

Der Lieferant erklärt, dass er

1. folgende Grundsätze und Anforderungen zur Sicherstellung einer hochwertigen Futtermittelqualität der gelieferten Partien Getreide, Leguminosen und Ölsaaten einhält, die den hygienischen Grundsätzen entsprechend und gemäß den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis und den gesetzlichen Bestimmungen der EU/D erzeugt wurden.
 - a. dem allgemeinen Lebensmittelrecht (Erwägungen 23, 29, 30, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002)- Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte ist unbedingt sicher zu stellen (eine Stufe vorher und eine Stufe nachher).
 - b. der Futtermittelhygieneverordnung (Erwägungen 6, 7, 8, 14, 23 und Artikel 2, 4, 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005)- Registrierung als Futtermittelunternehmer liegt bei der zuständigen Behörde vor
 - c. dem genannten Merkblatt „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ in der jeweils geltenden Fassung

2. bestätigt, dass die Beschaffenheit der Ware gut, gesund und schädlingsfrei ist, d.h. frei von lebenden Schädlingen, einschließlich Milben in jedem Stadium. Die Ware muss überdies trocken, handelsüblich, gereinigt, weitgehend frei von Stäuben, frei von Reinigungsanteilen/ Aspirationsrückständen und darf nicht nachträglich mit Wasser oder ähnlichem benetzt sein.
3. bestätigt, dass er den Transport loser Ware folgendermaßen durchführt/ durchführen lässt:
 - a. selbst oder
 - b. durch ein nach GMP für Straßentransport, QS Leitfaden Futtermittelwirtschaft oder nach einem gleichwertigen Verfahren zertifiziertes Unternehmen oder
 - c. direkt beauftragtes Lohnunternehmen unter der Verantwortung des Lieferanten sofort nach der Ernte und als Bestandteil des Auftrags „Ernte einschließlich Transport zum Lager“
 - d. Die Anlieferung muss in jedem Fall in geeigneten, sauberen Fahrzeugen erfolgen.
4. nachfolgende Ziele einer hochqualitativen Getreideerzeugung verfolgt hat:
 - a. Die Lager und Zwischenlager sind für die Lagerung geeignet.
 - b. Lagerung, Trocknung und Reinigung erfolgen durch saubere Anlagen.
 - c. Die für Pflanzenschutzmittelrückstände in Getreide geltenden Höchstgehalte gemäß VO (EG) Nr. 396/2005 in der jeweils gültigen Fassung werden eingehalten.
 - d. Das Erntegut ist nicht mit gesetzlich unzulässigen chemischen Mitteln behandelt worden.
 - e. Die Feldfrüchte stammen nicht von Flächen, auf denen in den letzten 12 Monaten Klärschlamm ausgebracht wurde.
 - f. Der höchstzulässige Wert bei Mutterkorn, giftigen Unkrautsamen und DON wird nicht überschritten.
 - g. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um den Zugang von Vögeln, Nagetieren usw. zu verhindern.
 - h. Die Ware mit Zweckbestimmung Lebens- oder Futtermitteln wird getrennt von anderer Ware, z. B. Dünger, Öle, Fette, Pflanzenschutzmittel gehalten.
 - i. Wenn diese Qualitätsaspekte nicht erfüllt werden können, ist der Empfänger darüber zu informieren.
 - j. Wenn der Einsatz von Vorratsschutzmitteln notwendig ist, ist der Vertragspartner darüber zu informieren.
5. die jeweils gültigen Grenzwerte für Schwermetalle, Pflanzenschutzmittelrückstände, Dioxin, Schwermetalle und Mykotoxine einhält.
6. Sämtliche Lieferungen unbearbeiteter agrarischer Erzeugnisse erfüllen die Anforderungen hinsichtlich Höchstwerten für unerwünschte Substanzen (z.B. hinsichtlich pflanzlichen Giftstoffen wie Colchium automnale oder Pilzen), die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in Bezug auf Futtermittel und sie enthalten keine verbotenen Erzeugnisse wie Gülle, Urin, Pestizide, tierische Produkte oder Schlamm.
7. Der Lieferant informiert uns rechtzeitig in Schriftform, wenn Partien unbearbeiteter agrarischer Erzeugnisse infolge von beispielsweise einem Zwischenfall von den erteilten Informationen und Spezifikationen abweichen, sodass wir rechtzeitig Maßnahmen ergreifen und die fraglichen Partien sperren können.
8. Sofern sich bei dem Lieferanten Änderungen ergeben, die zur Folge haben, dass das oben Stehende nicht mehr korrekt ist, muss uns der Lieferant unverzüglich darüber informieren.

9. Sofern die Erzeugnisse vom Lieferanten auch von landwirtschaftlichen Erzeugern in der Umgebung bezogen werden, übernimmt dieser die Verantwortung für die Koordinierung dieser Anforderungen mit allen beteiligten landwirtschaftlichen Erzeugern und stellt uns die Informationen zur Lenkung der Risiken zur Verfügung.
10. Von allen Partien werden im Beisein des Fahrers Proben gezogen und aufbewahrt (Rückstellmuster), die nach einer entsprechenden Aufforderung im Falle eines Zwischenfalls zwecks Analysierung zur Verfügung stehen.

Ist einer oder mehrere dieser Qualitätsaspekte nicht erfüllt, so ist der Erfassungshandel hierüber vom Produzenten/ Lieferanten unverzüglich, d.h. vor Anlieferung zu informieren. Diese Informationspflicht besteht auch für am Erntegut vorgenommene chemische Behandlungen, die Rückverfolgbarkeit und die Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen nach z.Zt. geltenden EU-Verordnungen.

Der Produzent/ Lieferant verpflichtet sich, die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie der VO (EG) Nr. 1830/2003 über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen strikt zu befolgen und anzuwenden.

Der Produzent/ Lieferant von Ernteerzeugnissen ist mit der Zusammenlagerung mit weiterem Erntegut beim Erfassungshandel einverstanden.

Diese Vereinbarung wird geschlossen für alle Lieferungen ab der Ernte 2024 und verlängert sich automatisch, sofern es keine schriftliche Änderung seitens der Vertragsparteien gibt.

11. Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder – im Falle eines gestatteten Nachbaues – der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt – die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Der Anlieferer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe von bis zu Einhundert Euro pro Tonne des betroffenen angelieferten Erntegutes, die vom Ankäufer im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

30.06.2025, _____
Datum, Ort

Unterschrift

Selbsterklärung

für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (GAP-Konditionalität)

Biomasse-Erzeuger: _____
 Straße: _____
 Postleitzahl, Ort: _____ Land: Deutschland
 NUTS2-Gebiet*: _____ *NUTS2-Gebietscode soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001

Empfänger (Ersterfasser): Chr.Weidemann e.K. Landhandel
 Gruppenverwaltung (falls abweichend): _____

Die angebaute, gelieferte und unter Punkt 1 näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2025 erfüllt die Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 und, falls zutreffend die REDcert²-Anforderungen; die Nachweise auf nationaler Ebene im Rahmen der GAP-Konditionalität liegen vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1	<input type="checkbox"/>	Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse / Kulturarten (wie z. B. Raps, Weizen) meines Betriebes.
	oder	
	<input type="checkbox"/>	Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen): _____
	oder	
	<input type="checkbox"/>	Die Erklärung wird für die folgenden landwirtschaftlichen Reststoffe bzw. Ernterückstände abgegeben (bitte aufzählen): _____
		Auf den Flächen werden folgende Bodenbewirtschaftungs- oder Überwachungspraktiken angewendet, um negative Auswirkungen auf die Bodenqualität und den Kohlenstoffbestand im Boden durch die Ernte von agrarischen Abfällen und Reststoffen zu mindern: _____
		Die Einhaltung von Artikel 29 Absatz 2 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 wird überwacht auf <input type="checkbox"/> Nationaler Ebene <input type="checkbox"/> Ebene des Wirtschaftsbeteiligten
	<input type="checkbox"/>	Ausnehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt. 2): _____
2	<input type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Ackerland, das bereits vor dem 01.01.2008 Ackerland war. Darüber hinaus stammt sie nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt wurden. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).
3	<input type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete, keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.
4	<input type="checkbox"/>	Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich der GAP-Konditionalität. Damit gelten für mich mindestens gleichwertige Anforderungen an die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse wie im REDcert-EU- oder REDcert ² -System, und dies wird auch entsprechend überwacht. Die Biomasse erfüllt daher die Anforderungen des REDcert-EU-Systemdokuments „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ in seiner aktuellen Fassung.
	<input type="checkbox"/>	Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt als Nachweis für die Erfüllung der Vorgaben vor.
	<input type="checkbox"/>	Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Antrag auf Direktzahlung stellen.
5	<input type="checkbox"/>	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) <input type="checkbox"/> liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar oder <input type="checkbox"/> wird vom Ersterfasser (ggf. der Gruppenverwaltung) der von mir gelieferten Biomasse geführt.
6	<input type="checkbox"/>	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung kann – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 31 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001), - der behördlich genehmigte Schätzwert oder - der NUTS2-Wert verwendet werden, wobei die Biomasse <input type="checkbox"/> mineralisch und/oder <input type="checkbox"/> organisch (genauer Anteil wird bei Anlieferung mitgeteilt). von Flächen mit folgenden Bodenarten stammt: _____
7	<input type="checkbox"/>	<small>REDcert²</small> Es können Nachweise dafür erbracht werden, dass diese Biomasse die REDcert ² -Systemanforderungen erfüllt. Ich erfülle die Anforderungen des REDcert ² -Dokuments „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion“ in seiner aktuellen Fassung.

Anmerkung: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist REDcert-Mitarbeitern wie auch von REDcert-erkannten Auditoren die Durchführung eines Sonder- bzw. Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der landwirtschaftliche Erzeuger an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden.

Ort, _____ Datum 30.06.2025 Unterschrift _____

Hinweise zum Ausfüllen der Selbsterklärung

Angaben zum Erzeuger

Bitte Name und Anschrift des rechtlich verantwortlichen Betriebs eintragen, d.h. die gleiche Anschrift, die auch auf Abrechnungsbelegen oder Lieferscheinen erscheint, damit eine leichte Zuordnung der Belege möglich ist.

Empfänger der Selbsterklärung ist i.d.R. der Erfassungshandel oder der Verarbeitungsbetrieb (Zuckerfabrik, Ölmühle), wenn direkt an Diese geliefert wird.

NUTS2-Gebiet

NUTS 2 Code	NUTS 2 Region	mineralische <u>und</u> organische Böden
DEFO	Schleswig-Holstein	X
DE60	Hamburg	X
DE91	Braunschweig	X
DE92	Hannover	X
DE93	Lüneburg	X
DE94	Weser-Ems	X
DE50	Bremen	X
DEA1	Düsseldorf	
DEA2	Köln	
DEA3	Münster	X
DEA4	Detmold	X
DEA5	Arnsberg	
DE71	Darmstadt	X
DE72	Gießen	
DE73	Kassel	
DEB1	Koblenz	
DEB2	Trier	
DEB3	Rheinessen-Pfalz	
DE11	Stuttgart	

NUTS 2 Code	NUTS 2 Region	mineralische <u>und</u> organische Böden
DE12	Karlsruhe	
DE13	Freiburg	
DE14	Tübingen	X
DE21	Oberbayern	X
DE22	Niederbayern	X
DE23	Oberpfalz	
DE24	Oberfranken	X
DE25	Mittelfranken	
DE26	Unterfranken	
DE27	Schwaben	X
DE00	Saarland	
DE30	Berlin	
DE40	Brandenburg	X
DE80	Mecklenburg-Vorpommern	X
DED4	Chemnitz	
DED2	Dresden	
DED5	Leipzig	
DEE0	Sachsen-Anhalt	
DEG0	Thüringen	

Die NUTS2-Gebiete entsprechen in Deutschland den bekannten Regierungsbezirken.

Für Biomasse aus NUTS2-Gebieten mit mineralischen und organischen Böden kann unter Pkt. 6 „Angaben zur Treibhausgasbilanzierung“ wahlweise differenziert werden.

Art der Biomasse

Hier kann die Erklärung entweder für die gesamte Ernte, oder für einzelne Kulturarten abgegeben werden.

ACHTUNG: wird die Ernte an unterschiedliche Empfänger geliefert, liegen i.d.R. auch mehrere Selbsterklärungen vor. Hier bitte jeweils nur die Kulturart angeben, die für den betreffenden Empfänger relevant ist.

Landwirtschaftliche Reststoffe im Ackerbau: v.a. Stroh, Zwischenfrüchte (so weit diese geerntet werden).

Status zum 01.01.2008

Die Statusinformation (Ackerland) ist z.B. Teil der Bestandsverzeichnisse eines Betriebes. Sollten diese nicht mehr vorliegen, können u.U. – mit zunehmenden Einschränkungen – die zuständigen Behörden eines Bundeslandes Auskunft erteilen. Für die Mehrheit der Bundesländer sind diese Daten auch unter <https://flik-suche.de> kostenlos abrufbar.

Schutzgebiete

Auch die Schutzgebiete können über <https://flik-suche.de> für jeden Feldblock identifiziert werden.

Konditionalität

Als Empfänger von Direktzahlungen erfüllen Sie bereits mehrere Nachhaltigkeitsanforderungen und müssen für diese Anforderungen nicht zusätzlich kontrolliert werden. Bei allen anderen Betrieben erfolgen erweiterte Stichprobenartige Kontrollen.

Anbauort

Hier stehen unterschiedliche Möglichkeiten offen: z.B. Schlagkartel, Geo-Informationsportale der Bundesländer bzw. der zuständigen Behörden/Landwirtschaftskammern.

Treibhausgasbilanzierung

Hier muss der Erzeuger nur zum NUTS2-Gebiet Angaben machen. In Gebieten mit mineralischen und organischen Böden gibt es unterschiedliche THG-Werte je Bodentyp, wobei die Werte von organischen Böden deutlich schlechter sind. Kann er nachweisen, dass er nur auf mineralischen Böden wirtschaftet (siehe auch Merkblatt „Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe“), kann er dies hier dem Empfänger anzeigen.

REDcert²

Nur relevant für Erzeuger, deren Empfänger auch im REDcert²-System für Lebens- und Futtermittel zertifiziert sind, z.B. Zuckerhersteller. Dies teilt i.d.R. der Empfänger mit.